

Sozialleistungen für Mieter im Überblick

Nicht zuletzt die steigende Inflationsrate, die Energiepreise auf hohem Niveau oder die Auswirkungen der Baukostenspirale führen zu einem Anstieg der Lebenshaltungskosten und damit zu hohen finanziellen Belastungen für Sie als Mieter.

Auf den nächsten Seiten stellen wir Ihnen auszugsweise einen Überblick über die wesentlichen Sozialleistungen zur Verfügung. Dabei erfolgt eine kontextfreie Einzelbetrachtung der jeweiligen Sozialleistung. Welche Leistung schlussendlich für Sie am sinnvollsten ist oder ob eine Kombination aus verschiedenen Leistungen in Frage kommt, ist immer von Ihrem individuellen Sachverhalten abhängig und obliegt der Einzelfallprüfung der zuständigen Sozialbehörden. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Aufführung der Sozialleistungen nicht abschließend ist.

Neben finanziellen Unterstützungsleistungen können diverse staatlich geförderte und damit für den Betroffenen kostenfreie Beratungsleistungen zum Thema Energiesparen genutzt werden. Hinzu kommen Maßnahmen aus dem im Jahr 2022 beschlossenen Entlastungspaket der Bundesregierung.

Für Wohngeld und Bürgergeld fügen wir Checklisten ein. Ferner wird kurz auszugsweise das Thema Härtefallregelung und Schulden betrachtet.

Alle Angaben sind ohne Gewähr und dienen lediglich als Orientierung. Sie dienen der allgemeinen Information und Unterstützung bei der Antragstellung und stellen keine Beratung seitens der Wohnungsbaugenossenschaft dar (dies obliegt den dafür zuständigen Stellen).

Überblick zu ausgewählten Sozialleistungen

Leistung (Stand 05.06.2026)	Arbeitslosengeld (ALG I)
Rechtsgrundlage	Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
Berechtigte	Arbeitslose, sofern vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt
Fördergegenstand	Sicherung Lebensunterhalt im Falle einer Kündigung (durch den Arbeitgeber) bzw. Überbrückung zur Folgeanstellung
Art der Leistung	monatliche Leistung, Auszahlung nachträglich am ersten Werktag des folgenden Monats
Höhe der Transferleistung	60 % (ohne Kinder) bzw. 67 % (bei mind. einem Kind mit Kindergeldanspruch) des letzten Nettoeinkommens (brutto abzgl. Sozialversicherung und Steuern; kann ggf. vom tatsächlichen Nettoeinkommen laut Gehaltsnachweis abweichen)
Dauer der Leistung	6, 12 bzw. maximal 24 Monate (in Abhängigkeit u. a. von der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorher)
Voraussetzungen und Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosenmeldung unverzüglich nach Kündigung; spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (bei befristeten Verträgen 3 Monate vor Auslaufen!) • Anwartschaftszeit erfüllt (im Regelfall mind. 12 Monate SV-Pflicht in den letzten 2 Jahren; in Ausnahmefällen 5 Jahre) • gesetzliches Rentenalter ist noch nicht erreicht • Arbeitsfähigkeit vorhanden • Mitwirkungspflicht bei der Arbeitssuche durch Antragsteller
Antragsstelle	Bundesagentur für Arbeit (BFA)
Mittelherkunft	Bund
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögen werden nicht angerechnet, da es sich um eine Art Versicherung handelt • Hinzuverdienst bis 165 € / Monat ist abzugsfrei möglich - maximal 14 Stunden pro Woche

Leistung (Stand 01.01.2026)	Bürgergeld
Rechtsgrundlage	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
Berechtigte	erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen, also die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
Fördergegenstand	staatliche Sozialleistung für hilfebedürftige, erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen
Art der Leistung	monatliche Leistung; Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
Höhe der Transferleistung	<p>Regelsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 563 Euro – für eine alleinstehende Person • 506 Euro – für (nicht-)eheliche Partner einer Lebensgemeinschaft • 451 EUR - volljährige Kinder ohne Partner bis 25 Jahre • 471 Euro – für Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren • 390 Euro – für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren • 357 Euro – für Kinder bis einschließlich 5 Jahren <p>Zusätzlich Kosten der Unterkunft (KdU) für Miete, Nebenkosten und Wärmeversorgung (inkl. Warmwasser) gem. den Richtlinien der Landkreise. Für Schüler im Haushalt wird eine Schulstarterpauschale von aktuell 195 € p. a. für Schulbedarf gewährt; darüber hinaus können beim Jobcenter über einen Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ (BuT) zusätzliche Kosten für Nachhilfe, Sport- und Freizeitaktivitäten, Schülerticket, Mittagessen in Kita/Schule, Klassenfahrten etc. übernommen werden.</p>
Dauer der Leistung	bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung bzw. bis zum Renteneintritt (ab dann greift die Grundsicherung im Alter nach SGB XII)
Voraussetzungen und Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Das Bürgergeld greift erst nach Ablauf von Arbeitslosengeld I. • Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II hatte, wird künftig einen • Anspruch auf Bürgergeld haben; es sind keine neuen Anträge nötig. • Förderfähig sind auch Menschen, deren Arbeitseinkommen nicht zum • Lebensunterhalt reicht (z. B. bei Mindestlohn). • Zum Teil gelten Vergünstigen/Befreiungen (z. B. GEZ-Beitrag). • Es gibt Mitwirkungspflichten; andernfalls drohen Kürzungen.
Antragsstelle	i. d. R. Jobcenter (ARGE)
Mittelherkunft	Bund (Regelsatz) bzw. Kommune (KdU)
Hinweise	<p>Vermögen spielt im ersten Jahr (Karenzzeit) keine Rolle; ab dem zweiten Jahr gilt ein Freibetrag vom 15 TEUR pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft; bestimmte Vermögen gelten als unantastbares Schonvermögen (z. B. Altersvorsorge). Es gibt eine weitere sog. Karenzzeit: Für bereits Wohnende mit zu hoher Miete (unangemessen!) wird dieser unangemessene Betrag weiter bis 31.12.2023 übernommen – bei Neuzuzügen allerdings nach wie vor Angemessenheit.</p> <p>Weitere Hinweise unter: https://bürgergeld.org/</p>

Leistung (Stand 05.05.2023)	Grundsicherung im Alter
Rechtsgrundlage	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die das Regelrentenalter erreicht haben (je nach Geburtsjahrgang 63 bis 67 Jahre) • Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert und mindestens 18 Jahre alt sind
Fördergegenstand	<p>Für den Fall, dass das eigene Einkommen bzw. die Rente nicht ausreichen soll die Grundsicherung das Existenzminimum abdecken für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den notwendigen Lebensunterhalt, • Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, • Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, • Vorsorgebeiträge, • Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und • Hilfe in Sonderfällen.
Art der Leistung	monatliche Leistung, Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
Höhe der Transferleistung	Differenz zwischen Regelbedarf (dieser wird in Stufen ermittelt; zwischen 360 € und 449 € / Person) zzgl. Wohnkosten und den eigenen Einkünften (ggf. Freibeträge) wie Renten
Dauer der Leistung	Grundsätzlich 12 Monate. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Rückwirkend kann die Leistung nicht erfolgen.
Voraussetzungen und Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz in Deutschland, • Nachweis, dass das Einkommen oder Vermögen so gering ist, dass es für den Lebensunterhalt nicht oder nicht ganz ausreicht, • bei Aufenthalt von mehr als 4 Wochen im Ausland entfällt die Zahlung.
Antragsstelle	Sozialhilfeträger der Kommune (i. d. R. Sozialamt, Bereich Grundsicherung)
Mittelherkunft	Bund
Hinweise	<p>Vorhandenes Vermögen muss zunächst aufgebraucht werden, bevor die Grundsicherung beansprucht werden kann; jedoch gibt es Schonvermögen.</p> <p>Wer die Bedürftigkeit die letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, erhält keine Grundsicherung. Rentner können kein Bürgergeld beantragen. Weitere Informationen bei der Deutschen Rentenversicherung unter: www.deutsche-rentenversicherung.de</p> <p>Exkurs „Hilfe zur Pflege“</p> <p>Kostenübernahme für das Pflegeheim kann beim Sozialamt beantragt werden, wenn entweder ein oder beide Ehegatten ins Heim gehen und das Geld nicht ausreicht – es wird geprüft, ob es eine finanzielle Bedürftigkeit und z. B. auch Unterhaltsansprüche durch Angehörige gibt, dem verbleibenden Ehegatten in der Wohnung muss ausreichend Selbstbehalt bleiben, Sozialamt hat hier immer eine Einzelfallprüfung, da in diesen Fällen ein sehr großer Spielraum besteht.</p>

Leistung (Stand 01.01.2026)	Kindergeld
Rechtsgrundlage	Einkommensteuergesetz (§§ 31 f. und §§ 62 ff. EStG) Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
Berechtigte	Familien mit im Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre unabhängig vom Einkommen; zum Teil auch bis 25 Jahre während Ausbildung / Studium
Fördergegenstand	In Deutschland soll die grundlegende Versorgung von Kindern sichergestellt werden.
Art der Leistung	monatliche Leistung; Auszahlung innerhalb des jeweiligen Monats; der genaue Zahlungstermin wird durch die letzte Ziffer der Kindergeldnummer bestimmt
Höhe der Transferleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Kind: 259 Euro • Kind: 259 Euro • Kind: 259 Euro • ab dem 4. Kind: 259 Euro • Sofortzuschlag: seit 01.01.2025 mtl. 25 Euro für von Armut Betroffene • Kinderzuschlag: mtl. maximal 297 Euro auf Antrag bei niedrigem Einkommen
Dauer der Leistung	Geburt des Kindes bis max. 25 Jahre (während Ausbildung oder Studium)
Voraussetzungen und Nachweise	Anspruch haben Eltern, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • das Kind unter 18 Jahre alt ist, • das Kind in dem Haushalt der Eltern lebt und versorgt wird, • ein Wohnsitz in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz vorhanden ist, • das Kind ab 18 Jahren eine 1. oder 2. Berufsausbildung oder ein Studium beginnt, • das Kind neben der 2. Ausbildung noch einen Minijob ausübt, • das Kind ein Praktikum oder Freiwilligendienst leistet.
Antragsstelle	Familienkasse in der Bundesagentur für Arbeit (BFA) bzw. Familienkassen der Behörden (bei im öffentlichen Dienst beschäftigten Elternteilen)
Mittelherkunft	Bundesmittel
Hinweise	Kindergeld erhält immer nur eine Person, in der Regel ein Elternteil

Leistung (Stand 16.04.2026)	Wohngeld
Rechtsgrundlage	Wohngeldgesetz (WoGG, Fassung 04/2026)
Berechtigte	Das Wohngeld bekommen Mieter von Wohnraum (Mietzuschuss) und Eigentümer für selbst genutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss).
Fördergegenstand	Deckung Wohn- und Heizkosten
Art der Leistung	monatliche Leistung, Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
Höhe der Transferleistung	Die Höhe des Wohngeldes hängt wesentlich von folgenden Faktoren ab: <ul style="list-style-type: none"> • der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, • der Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum, • dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.
Dauer der Leistung	In der Regel für 12 Monate bewilligt; anschließend muss ein neuer Antrag gestellt werden.
Voraussetzungen und Nachweise	Es gelten bestimmte Einkommensgrenzen
Antragsstelle	zuständige Wohngeldbehörde
Mittelherkunft	vom Bund und dem Freistaat Sachsen jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Bezieher von Sozialleistungen (Grundsicherung, Bürgergeld etc.) haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. • Wichtig ist, dass für eine rechtsverbindliche Auskunft bezüglich des Wohngeldanspruchs ein Antrag bei der Wohngeldbehörde gestellt werden muss. • Wohngeldrechner, Wohngeldtabellen und Erklärvideo finden Sie auf der Internetseite des Bundesbauministeriums: https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeldrechner/wohngeldrechner-2025_node.html

Leistung (Stand 30.10.2025)	Übergangsgeld
Rechtsgrundlage	§§ 20 und 21 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
Berechtigte	Erwerbstätige nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (d.h. i.d.R. nach sechs Wochen)
Fördergegenstand	Sicherung des Lebensunterhalts während einer Rehabilitationsmaßnahme oder einem beruflichen Neuanfang nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
Art der Leistung	monatliche Leistung
Höhe der Transferleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte ohne Kinder: 68 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts • Versicherte mit kindergeldberechtigten Kindern: 75 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts • Selbstständigen und freiwillig Versicherte: 80 Prozent des letzten Nettogehalts
Dauer der Leistung	während einer medizinischen Rehabilitation oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme, und zwar für die Dauer der Reha oder beruflichen Maßnahme
Voraussetzungen und Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> • für das Übergangsgeld muss ein Antrag gestellt werden • Nachweis Einkommen • Nachweis Krankenkasse • Nachweis Arbeitgeber
Antragsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rentenversicherung zahlt Übergangsgeld bei allen Reha-Maßnahmen, die die Erwerbsfähigkeit von Betroffenen wiederherstellen sollen. • Die gesetzliche Unfallversicherung ist zuständig, wenn jemand durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit krank geworden ist. • Die Agentur für Arbeit zahlt bei allen Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Berufsleben ermöglichen. <p>Wer nicht weiß, welcher Rehabilitationsträger für sie oder ihn zuständig ist, kann sich an die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger bei der Deutschen Rentenversicherung wenden (Telefon 0800 10 00 48 00, www.reha-servicestellen.de)</p>
Mittelherkunft	Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse oder Unfallversicherung

Checklisten

Checkliste Wohngeld - Antragsannahme (Quelle: Stadt Chemnitz)		
WICHTIG:		
Antrag vollständig ausgefüllt?		
Antrag von Antragsteller unterschrieben?		
Je nach Sachverhalt kann es zu weiteren Nachforderungen der Wohngeldbehörde kommen		
Folgende Unterlagen sind beizufügen	Erstantrag	Weiterleistungsantrag
Nachweise Wohnung		
Mietvertrag (inkl. Unterschriftenseite)	X	nur bei Umzug
letzte BKA bzw. Mietbescheinigung vom Vermieter ausgefüllt	X	nur bei Mietänderung
Mietzahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)		X
Vertrag oder letzte Rechnung Kabelgebühren (wenn vorhanden)	X	nur bei Änderung
Zahlungsnachweis Kabelgebühr		X
Einkommen Antragsteller bzw. Haushaltsmitglieder		
Kopie Transferleistungsbescheid (z. B. ALG II, Grundsicherung) wenn Frage im Antrag mit „JA“ angekreuzt wurde		X
Rentner / Pensionär/in		
aktueller Rentenbescheid (ggf. inkl. Witwen-/Witwerrenten)		X
Bescheid Betriebsrente o. zusätzliche private Rentenauszahlung (Unfallversicherung, Lebensversicherung) wenn vorhanden + Nachweis Zahlungseingang (z. B. Kontoauszug)		X
Angestellter / Arbeiter		
Verdienstbescheinigung ausgefüllt vom Arbeitgeber		X
letzte Lohn- / Gehaltsabrechnung in Kopie		X
Arbeitslosen- / Krankengeld		
aktueller ALG I oder Krankengeldbescheid (tägliches Brutto-Krankengeld)		X
Auszubildende im Haushalt		
wenn vorhanden BAB-Bescheid		X
Berufsausbildungsvertrag		X
Verdienstbescheinigung ausgefüllt vom Arbeitgeber		X
letzter Lohn- / Gehaltsnachweis		X
Nachweis Erhalt Unterhalt / Kindergeld (z.B. Kontoauszüge) + Kindergeldbescheid		X
Studenten im Haushalt		
wenn vorhanden BAföG-Bescheid		X
aktuelle Immatrikulationsbescheinigung		X
ggf. Lohn-/Gehaltsnachweise und Arbeitsvertrag (z. B. bei Werkstudenten)		X
Nachweis Erhalt Unterhalt/Kindergeld (z. B. Kontoauszüge) + Kindergeldbescheid		X

Folgende Unterlagen sind beizufügen	Erstantrag	Weiterleistungsantrag
Elterngeld		
Elterngeldbescheid	X	nur bei Änderung
Selbständige		
Gewerbean- / -ummeldung		X
Einkommensprognose aktuelles Jahr		X
Steuerbescheid oder Einnahmenüberschussrechnung Vorjahr		X
Versicherungspolice Krankenversicherung	X	nein
Zahlungsnachweis Krankenversicherung		X
ggf. Versicherungspolice private Rente (z. B. Riesterrente, Lebensversicherung) und aktuelle Beitragshöhe	X	nur bei Änderung Beitragshöhe
Zahlungsnachweis Rentenversicherung		X
Wenn Kinder im Haushalt leben		
Unterhaltsansprüche (z. B. Unterhaltsvorschussbescheid, Unterhaltstitel, Kontoauszug etc.)		X
Schulbescheinigung ab 16. Lebensjahr		X
Lohnnachweise Minijob Kinder (Verdienstbescheinigung und letzten 3 Lohnnachweise)		X
Bescheid Kinderzuschlag		X
Nachweis über Höhe Kinderbetreuungskosten		X
Sonstige Nachweise		
Schwerbehindertenausweis und Pflegegrad	X	nur bei Änderung Höhe
Nachweise Zinsen aus Kapitalvermögen (wenn vorhanden)		X
Glaubhaftmachung über erhöhte Werbungskosten (mehr als 1.230,00 € jährlich)		X
Betreuervollmacht in Kopie	X	nur bei Änderung
Nachweise Unterhaltsansprüche für Kinder in anderen Haushalten (Zahlungsnachweis)		X
Nachweis Wechselmodell	X	nur bei Änderung
Unterhaltstitel	X	nur bei Änderung

Checkliste Bürgergeld (Quelle: <https://www.buerger-geld.org/news/checkliste-buergergeld-antrag-was-muss-ich-ins-jobcenter-mitnehmen/>)

Der Checkliste für den Erstantrag auf Bürgergeld können Sie entnehmen, welche Nachweise Sie erbringen müssen. Bei einem Folgeantrag gelten andere Bestimmungen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beizufügen. Die Nachweise sind jeweils von allen Personen vorzulegen! **Achtung:** Nicht alle aufgeführten Nachweise müssen auf Sie zutreffen. Notwendige Beiblätter, Belehrungen o. ä. können Sie i. d. R. direkt vom Onlineportal Ihres Jobcenters herunterladen.

Folgende Nachweise sind Pflicht

- Ausweisdokument (Personalausweis oder Pass)
- Kontoauszüge aller vorhandenen Konten der letzten 3 Monate (lückenlos!)
- optional, vom Einzelfall abhängig, werden weitere Nachweise benötigt

Persönliche Daten

- Arbeits-/Aufenthaltserlaubnis
- Beiblatt zur Aufenthaltserlaubnis
- Krankenkassenkarte
- Sozialversicherungsausweis
- Mutterpass
- Vertretungsvollmacht
- aktuelle Meldebestätigung der Gemeinde
- Schwerbehindertenbescheid
- Belehrung
- Mitwirkungspflichten unterschrieben

Kosten der Unterkunft (Miete)

- (Unter-) Mietvertrag
- ggf. Mietbescheinigung
- Heizkostennachweis/Einstufungsbescheid Gasanbieter
- letzte Nebenkostenabrechnung
- ggf. Wohnungsangebot

Kosten der Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft)

- Gebührenbescheid des FD 5500
- ggf. Wohnungsangebot

Unterhalt

- Scheidungsurteil
- Unterhaltsurteil- oder -beschluss
- UVG-Bescheid (Jugendamt)/Zahlbelege Unterhalt
- Schriftverkehr Anwalt
- Nachweis Vaterschaftsfeststellung (nichteheliche Kinder)

Einkommen

- Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag
- Verdienstabrechnung der letzten 6 Monate
- Kündigung des Arbeitgebers
- letzter Einkommenssteuerbescheid
- Bewilligungs-/Änderungsbescheid ALG I bzw. Bescheinigung KEIN Anspruch ALG I
- Einstellungsbescheid/Entgeltbescheinigung ALG I
- Leistungs-/Einstellungsbescheid ALG II
- Rentenbescheid
- Leistungen der Krankenkasse
- Nachweis Kindergeld
- Bescheid Elterngeld
- Bescheid Erziehungsgeld
- BAföG-Bescheid

- BAB-Bescheid
- letzter Wohngeldbescheid
- Nachweis aller sonstigen Einkommen Beiblatt Migrationshintergrund

Selbstständige

- Unterlagen auf Hinweisblatt für Selbstständige
- Selbsteinschätzung
- Einnahme-/Überschussrechnung
- Fragebogen für Selbstständige, vollständig ausgefüllt

Vermögen / Geldanlagen

- Erklärung bestehender Bankverbindungen bei Antragsabgabe
- Sparbuch/Sparbücher/Tagesgeldkonten mit aktuellem Stand
- Nachweis aller sonstiger Vermögenswerte
- Beiblatt vermögensbildende Versicherungen
- Jahreskontoauszug
- Bausparvertrag
- Kraftfahrzeugschein + Kfz-Versicherungsnachweis

Sonstiges

- Nachweis/Beitragsrechnung aller vorhandenen Versicherungen

Vermittlung

- Schulbescheinigung

Einzelfälle Schulden und P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Bereits bei ersten Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten oder Überschuldung ist es sinnvoll, eine **Schuldnerberatung** in Anspruch zu nehmen (z. B. Verbraucherzentrale Sachsen). Die Schuldnerberatung bietet Ihnen fachkundige Hilfe, um gemäß Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einen individuellen Lösungsansatz zu finden. Probleme mit Schulden sind keine Seltenheit. In der heutigen Arbeitswelt und unter den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen können die Gründe hierfür vielfältig sein, so zählen Arbeitslosigkeit, aber auch Krankheit oder Scheidung zu den häufigsten Faktoren für Überschuldung.

In **Einzelfällen (!)** kann man zu einem sog. P-Konto „Pfändungsschutz-Konto“ raten. Damit bleibt das Einkommen bis zu einer gesetzlich festgelegten Grenze verschont. Der monatlich pfändungsfreie Grundbetrag beträgt aktuell ca. 1.340,00 Euro. Falls in Einzelfällen (z. B. unheilbare Erkrankung) hier vom Gerichtsvollzieher nichts mehr „zu holen“ ist, kann man lieber pfänden lassen (anstatt Ratenvereinbarungen zu treffen) und eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Dadurch kann lieber in erster Linie die Miete und der Strom gezahlt werden und alte Schulden bestehen bleiben. Dies ist aber wirklich nur im Ausnahmefall so anzuregen.